



Ergänzungsrichtlinie zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe

gemäß §§ 39 und 40 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der Kinder- und Jugendhilfe, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung

**Jugendamt
Landkreis Uckermark**

Stand: 20.03.2024



I. Befristete Gewährung eines Pauschalbetrages im Bereich der Lebensmittelfinanzierung zum Zwecke des Inflationsausgleichs

Es wird ein pauschalierter Betrag im Bereich der Lebensmittelfinanzierung wie folgt gewährt:

1. stationäre Hilfen

Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII, § 20 SGB VIII und §§ 42, 42a SGB VIII

Der laufende Bedarf an Lebensmitteln wird für alle Altersgruppen mit einer täglichen Lebensmittelpauschale, zusätzlich zum verhandelten Entgelt, in Höhe von 2,00 €, für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024, abgedeckt. Wird ein Kind nicht zum Ersten des Monats aufgenommen, so erfolgt die Gewährung der Lebensmittelpauschale anteilig ab dem ersten Belegungstag. Analog ist bei Entlassung zu verfahren. Die Lebensmittelpauschale ist nur bei tatsächlicher Anwesenheit in der Einrichtung zu zahlen.

2. teilstationäre Hilfen

Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 32 SGB VIII

Der laufende Bedarf an Lebensmitteln wird für alle Altersgruppen mit einer täglichen Lebensmittelpauschale, zusätzlich zum verhandelten Entgelt, in Höhe von 1,50 €, für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024, abgedeckt. Wird ein Kind nicht zum Ersten des Monats aufgenommen, so erfolgt die Gewährung der Lebensmittelpauschale anteilig ab dem ersten Belegungstag. Analog ist bei Entlassung zu verfahren. Die Lebensmittelpauschale ist nur bei tatsächlicher Anwesenheit in der Einrichtung zu zahlen.

3. Pflege

Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII

Der Mehrbedarf an Lebensmitteln wird für die Zeit ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 für alle Altersgruppen mit einer monatlichen Lebensmittelpauschale in Höhe von 120,00 € abgedeckt. Die Lebensmittelpauschale wird ohne Antrag pauschal an Pflegefamilien ausgezahlt. Voraussetzung für die Lebensmittelpauschale ist, dass sich ein Kind/ junger Volljähriger mindestens die Hälfte des Monats in der Jugendhilfe befunden hat.



II. In-Kraft-Treten

Die Ergänzungsrichtlinie zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Prenzlau, den _____

Karina Dörk
Landrätin